

Von: IIIb4 BMAS <iiib4@bmas.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 16:47

An: 'h-hahn@vdca.de' <h-hahn@vdca.de>

Cc: IIIb4 BMAS <iiib4@bmas.bund.de>

Betreff: Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) verweigert Homeoffice

Sehr geehrte Frau Hahn,

Herr Bundesminister Hubertus Heil hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten und bedankt sich auf diesem Wege ganz herzlich für Ihr Engagement die personengebunden betrieblichen Kontakte zu reduzieren. Aufgrund der aktuellen Situation kann ich leider erst zu diesem späten Zeitpunkt eine Rückmeldung geben.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung von Rechtsauskünften oder die konkrete Rechtsberatung nicht zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gehört. Dies ist Aufgabe von Rechtsanwälten und anderen dazu befugten Personen und Stellen. Zudem können nach rechtsstaatlichen Grundsätzen bei Streitigkeiten nur die Gerichte eine verbindliche Entscheidung treffen.

Trotzdem möchte ich Ihnen in Bezug auf die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) folgende, unverbindliche Hinweise geben:

Die Verlagerung der Tätigkeiten ins Homeoffice ist grundsätzlich eine effektive Maßnahme, um Personenkontakte bei der Arbeit und damit Ansteckungen zu vermeiden. Gemäß § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist eine Verlagerung der Tätigkeiten in die Privatwohnung der Beschäftigten durch den Arbeitgeber immer dann anzubieten, wenn die Tätigkeiten dafür geeignet sind. Viele Tätigkeiten z.B. in der Produktion oder Logistik lassen jedoch eine Ausführung im Homeoffice nicht zu.

Zur Beurteilung, ob aufgrund von fachlichen Vorgaben, die eine Ausführung bestimmter Leistungen unter Aufsicht von zytologieverantwortlichen verlangen, betriebstechnische Gründe vorliegen, die gegen eine Verlagerung der Tätigkeiten ins Homeoffice sprechen, fehlt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jedoch die notwendige Fachkompetenz. Das BMAS hat auch keine Zuständigkeiten hinsichtlich der Änderung von Vereinbarungen zu Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V. Mit Ihrem Schreiben an den Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und an das Bundesministerium für Gesundheit haben Sie Ihr Anliegen an die richtigen, hierfür zuständigen Ansprechpartner adressiert.

In Fällen, in denen die Anzahl der im Raum anwesenden Personen nicht reduziert werden kann, sind weiterhin nach den §§ 2, 3 Corona-ArbSchV geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie z.B. regelmäßiges Lüften, Einteilung in möglichst kleine Arbeitsgruppen, die zeitversetzt arbeiten, und das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Atmungschutzmasken, zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Zeder-Mannes

Referentin

Referat IIIb4

Gesundheitliche Auswirkungen

des Wandels der Arbeit,

Arbeitsstätten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Tel: 0228 99 527-0

Fax: 0228 99 527-2745

E-Mail: IIIb4@bmas.bund.de

Internet: www.bmas.de